IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2007

Nr. 2007/1822

Änderung der Steuerverordnung Nr. 6: Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren

---

1. Erwägungen

Nach dem geltenden § 4 Abs. 1 der Steuerverordnung Nr. 6 über Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren (BGS 614.159.06) melden die Gemeinden der zuständigen Veranlagungsbehörde auf Ersuchen hin jeweils bis Ende Februar die für das vergangene Jahr ausbezahlten Entschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten. Diese Regelung ist auf den früheren Freibetrag zurückzuführen, der auf Entschädigungen für öffentliche Nebenämter gewährt wurde. Seit dem Wegfall dieses Abzuges wird auf diese Meldung verzichtet. Es ist auch nicht einzusehen, warum den Gemeinden im Unterschied zu andern Arbeitgebern zusätzliche administrative Verpflichtungen auferlegt werden sollen. Denn selbstverständlich sind sie wie alle Arbeitgeber verpflichtet, ihren Angestellten und Behördenmitgliedern Lohnausweise auszustellen (§ 143 Abs. 1 lit. a Steuergesetz), auch für die Entschädigungen für nebenamtliche Tätigkeiten. Die zusätzliche Meldung ist entbehrlich; die Bestimmung kann aufgehoben werden. Entsprechend ist die Sachüberschrift anzupassen und allgemeiner zu formulieren.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Steuerverordnung Nr. 6: Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren

RRB Nr. 2007/1822 vom 29. Oktober 2007 2007

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 130 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985[1])

beschliesst:

I.

Die Steuerverordnung Nr. 6 über Meldewesen und Amtshilfe im Steuerverfahren vom 23. September 1986[2]) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird aufgehoben und die Sachüberschrift lautet neu:

§ 4. 2. Gemeinden

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

[1]) BGS 614.11.
[2]) GS 90, 552 (BGS 614.159.06).

Verteiler RRB

Steueramt (20)
Finanzdepartement (2)
Parlamentsdienste
Fraktionspräsidien (4)
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Drucksachenverwaltung

Veto Nr. 160 Ablauf der Einspruchsfrist: 10. Januar 2008.

Verteiler gedruckte Verordnung A5

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Kant. Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
Staatssteuerregisterführer (125)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Statistik und Dokumentation (6, Versand durch Steueramt)